

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung- IV 62  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
regionalplanung@im.landsh.de

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
BUND-Kreisgruppe Stormarn  
Dr. Florian Schulz  
[Florian.Schulz@bund-stormarn.de](mailto:Florian.Schulz@bund-stormarn.de)  
Schulstraße 43  
21465 Reinbek  
Tel. 040/7223810  
[www.bund-stormarn.de](http://www.bund-stormarn.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Stormarn gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III ab.

### **Regionalplan (Teil A & B)**

#### **5.5 Nahbereich Kreis Stormarn**

Generell ist zu bezweifeln, dass die zugrundeliegenden Flächenbedarfsprognosen für Gewerbeflächen aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten entsprechen. Die Zinssituation hat sich sehr deutlich verändert und damit die Baukonjunktur. Ebenso sind Konjunkturprognosen zurückgenommen worden. Der Kreis OD bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreises hat sich zwar an einem Gutachten der Hansebelt-Region beteiligt, dieses ist aber ohne hinreichende Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgt (und ist nicht ohne weiteres öffentlich verfügbar).

Immer wieder werden interkommunale Gewerbegebiete propagiert ohne dass hinterlegt ist, welche Vorteile damit konkret einhergehen sollen.

Ebenso ist das Regiokonzept Südstormarn zu kritisieren, was zwar die Belange der Region fördern soll, aber in einem offenen Verfahren ohne intensive Bearbeitung von Schutzgütern erfolgt ist.

Auch beim Thema Wohnungsbau bleiben die Ausführungen für den Kreis als auch für die weiter betrachteten Nahbereiche viel zu vage um tatsächlich flächensparend zu wirtschaften. Von der Landesplanung werden damit die Entscheidungen auf die Städte und Gemeinden delegiert, die Begehrlichkeiten aufgrund von Finanzknappheit und mangelnden Sozial- und altersgerechten Wohnungen entwickelt haben und die Abwendung dieser Missstände Priorität einräumen.

Generell ist anzumerken, dass z.B. Planungen zum Aufbau einer Moorschuttkulisse (biol. Klimaschutz), Biotopverbundes oder zum Aufbau von Wäldern keinerlei Erwähnung finden, obwohl allein für den Waldaufbau 1% der Landesfläche vorgesehen sind.

## **Nahbereich Ahrensburg**

Mit der Aufforderung „Darüber hinaus soll für die weitere Gewerbeentwicklung Flächenfürsorge betrieben werden“, wird systematisch das Flächensparziel des Landes konterkariert. Es ist noch nicht einmal auf ein entsprechendes Konzept verwiesen.

Ahrensburg weist aktuell schon einen Pendlerüberschuss auf und wird im Süden von der Gemeinde Stapelfeld als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion und den überregionalen Gewerbegebieten Braak und Hammoor an der A1 flankiert.

Bei der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld ist zu hinterfragen ob die Prozesswärme der MVA weiterhin ein besonderer Standortfaktor für das Gewerbe dort sein soll oder ob die Wärme anderweitig verwertet werden soll (im Rahmen von kommunaler Wärmeplanung, die nicht zuletzt aufgrund der Energiewende angesagt ist). Der Betreiber der MVA äußerte jedenfalls den Wunsch möglichst bald seine Prozesswärme dauerhaft vollständig zu vermarkten – und wird deshalb wahrscheinlich nicht auf die unbestimmte Ansiedlung von Wärmeabnehmern im gewerblichen Bereich warten wollen.

Der Passus zu Siek, wo die Erforderlichkeit weiterer gewerblicher Bauflächen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit kritisch geprüft werden soll, ist nicht zielführend. Siek wünscht sich eine weitere überproportionale Gewerbegebietsentwicklung auf eigenem Gebiet. Das stellt also keine „Ergänzung“ dar, da das Gewerbegebiet Siek ohnehin in Relation zu Siedlung Siek sehr groß ist.

## **Nahbereich Bad Oldesloe**

Es wird behauptet, dass die Stadt zur Deckung von Einwohnerzuwächsen Wohnungsbedarf hat. Die Stadt Bad Oldesloe wie 2017 24.964 auf, 2022 waren es hingegen nur noch 24.935.

Die Stadt Bad Oldesloe weist schon ein hohes Arbeitsplatzangebot mit einem hohen Pendlersaldo auf. Trotzdem wird die Bereithaltung weiterer Gewerbeflächen im Osten und Westen eingefordert, sowie die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Rethwisch zusammen in Aussicht gestellt.

Angesichts der aktuellen Bevölkerungsentwicklung scheint die in Aussicht gestellte weitere Flächeninanspruchnahme durch Wohnungsbau und Gewerbe sehr hoch und ist damit abzulehnen.

## **Nahbereich Reinbek**

Im Vergleich zu den recht ausführlichen Darstellungen zum Nahbereich Ahrensburg sind die Ausführungen zum Nahbereich Reinbek sehr dünn. Wir begrüßen aber ausdrücklich die Aussage, dass „Entwicklungsimpulsen insbesondere durch Maßnahmen der inneren Verdichtung begegnet werden soll“.

Vorab, in Kenntnis der Stellungnahme der Stadt Reinbek, lehnen wir die von der Stadt Reinbek betriebene Planung außerhalb der Siedlungsachsen in die Regionalen Grünzüge und andere Vorbehaltsbereiche des Naturschutzes ab. Dies sowohl aus systematischen Gründen als auch aufgrund der Tatsache, dass eine nachvollziehbare Betrachtung und Diskussion der Schutzgüter gar nicht stattgefunden hat.

## **Nahbereich Bargteheide**

Die Ausführungen zu Bargteheide Mitte zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion mit Stärkung der Stadtmitte zeigt die in den letzten Jahren weiter gewachsene Problematik, dass durch großflächige, billige Flächen am Stadtrand Einzelhandelskonzerne diese Möglichkeiten intensiv nutzen, was dann aber zur Zerstörung des lokalen Einzelhandels im Ortszentrum führen kann. Dies wurde in der Presse u.a. mit „Bargteheider Kaufleute fühlen sich von der Politik verraten“ diskutiert worden und später von der Politik aufgegriffen worden „Bargteheide startet Bürgerbefragung zum Einzelhandelskonzept“.

Die häufig von der Wirtschaftsförderung begleitete „bedarfsgerechte“ Ausweisung und Entwicklung von Gewerbeflächen verschiebt also das Marktgefüge und verändert sogar das Empfinden in der Stadt. Für die Umwelt bedeutet dies häufig übergroße Flächeninanspruchnahme und eine weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Das Beispiel Bargtheide ist relativ gut in der Presse belegt, lässt sich aber ohne Probleme auf viele andere Städte und Gemeinden in der Metropolregion übertragen.

### **Nahbereich Barsbüttel**

Mit der Ausweisung der Gewerbegebietserweiterung an das NSG Stapelfelder Moor in den Regionalen Grünzug hinein hat sich in der Vergangenheit schon gezeigt, dass der angrenzende, hochwertige Naturraum von der Gemeinde, der WAS und letztlich der Landesplanung nicht hinreichend geschützt wird. Der Nahbereich Barsbüttel demonstriert leider sehr deutlich, dass mit Verringerung des Abstandes zur Metropole HH die Begehrlichkeiten auf Flächen innerhalb regionaler Grünzüge nicht aufgehalten werden. Anders ist der teure Aufkauf von Flächen innerhalb der Grünzüge durch die Wirtschaftsförderung Stormarn mit nachfolgender Auslösung von Zielabweichungsverfahren nicht zu verstehen.

### **Nahbereich Trittau**

Hier wird für den südlichen Nahbereich für die Gemeinden Witzhave und Grande gefordert: „Belange der aktiven Forstwirtschaft, der Erholungsnutzung und des Naturschutzes sind bedarfsgerecht abzustimmen.“ Da nicht hinterlegt wird, auf welcher Basis die Bedarfe des Naturschutzes ermittelt werden ist diese Aussage wenig zielführend. Besonders in der Coronazeit hat sich die Erholungsnutzung sowohl für Waldgebiete und insbesondere für NSGs / FFH-Gebiete problematisch gesteigert. Es ist zu bezweifeln, dass sich die drei Belange allseitig „bedarfsgerecht“ abstimmen lassen. Aus unserer Sicht müssen in ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG und FFH) Naturschutzinteressen eindeutig Vorrang haben.

### **Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist in sich nicht konsistent und enthält im Wesentlichen nur Zustandsbeschreibungen ohne weitergehende Analysen in Bezug auf das Wirken vorangegangener Planung (z.B. RP Pr.I 1998) und allgemeiner Trends. Aktuelle Entwicklungen und Beschlüsse zur Umwelt- werden nicht behandelt, z.B. die Biodiv-Strategie des Landes oder das Programm biologischer Klimaschutz. Beim Umweltbericht nebst Umweltprüfung fehlt der Bezug zu ermittelten Flächenerfordernissen für bestimmte Schutzgüter, insbesondere im Themenbereich Natur- und Klimaschutz.

Unter 2.3.3 Einstweilig sicherzustellende Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (FF05) wird auf 174 Gebiete im PR III verwiesen. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, dass diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete in die Planung eingehen. Weder ist es gängige Praxis die NSGs in Planung sicherzustellen noch reicht die Geschwindigkeit der Rechtssetzungsverfahren aus den enormen Überhang an nicht gesicherten Gebieten abzubauen. Die landesweite Rate an NSG-Festsetzung beträgt seit vielen Dekaden ca. 3/a. Der Umweltbericht thematisiert den Verlust von qualitativ hochwertigen Gebieten nicht und versucht dem auch planerisch nichts entgegen zu setzen. Auch für den seit Jahrzehnten geplanten Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes sind diese Flächen unverzichtbar. Der Umweltbericht verkennt also eklatant die Notwendigkeiten zum Schutz von schutzwürdigen Flächen.

### **2.3.7 Wald und Naturwald (FF10)**

Der im LEP 2021 formulierte Wille zur Ausweitung der Waldflächen und zur Erhöhung des Waldanteils lässt sich im Plan nicht erkennen.

### **2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit**

Wie schon unter 2.3.3 ist angesichts des eklatanten Flächen- und auch des Qualitätsverlustes von schutzwürdigen Gebieten, der Notwendigkeit, den Aufbau des Biotopverbundsystems mit naturschutzfachlich möglichst hochwertigen Flächen auszustatten, die Einordnung von FF05 in die Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ unabdingbar.

Insbesondere auch für Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes FF09 ergibt sich eine Schutzwürdigkeit von „sehr hoch“ zwingend, da diese Strukturen länderübergreifend funktionieren müssen und Gegenstand einer komplexen Fachplanung sind.

#### **2.5.1. bzw. 2.5.10**

In der Tabelle sind geplante Trinkwasserschutzgebiete nicht eingearbeitet, nach der Kategorisierung im LEP 2021 sind sie Gleichrangig wie Trinkwassergewinnungsgebiete W02 in Vorbehaltsgebiete eingeordnet worden. Im Text sind diese aber unter Trinkwasserschutzgebiete W01 abgehandelt. Wir plädieren intensiv dafür die geplanten Trinkwasserschutzgebiete mit der Wichtigkeit hoch auch in den Vorranggebieten einzugruppieren. Ebenso wie bei den Naturschutzgebieten in Planung dauern die Rechtssetzungsverfahren bei WSGs häufig Jahrzehnte. Der Schutz des Grundwassers ist aber unmittelbar zu gewährleisten, auch wenn letzte Details des Umrisses nicht geklärt sind.

#### **2.6.1 Wälder >5 Hektar (KL01)**

Es wird der Nutzen der Wälder gelobt, es ist aus dem Umweltbericht allerdings nicht ersichtlich, wie aus der ungleichen Verteilung der Wälder planerisch begegnet wird. Wenn der Umweltbericht anmerkt „Von herausragender Bedeutung ist unter anderem aufgrund seiner guten Erreichbarkeit von der Stadt Hamburg aus, der Sachsenwald nördlich von Geesthacht.“ dann weist das auf nur lokal begrenzte Wirkung von Wäldern hin. Man könnte, im Gegenteil, planerisch darauf hinwirken insbesondere im Stadtrandgebiet von HH den Waldanteil besonders zu erhöhen um damit das Stadtklima stärker und besser zu stabilisieren.

#### **2.6.5**

Die geringe Schutzwürdigkeit von Wäldern insbesondere im Stadtrandbereich erschließt sich keinesfalls. Im Gegenteil, in Kombination mit dem Schutzgut Gesundheit muss diese hoch oder gar sehr hoch sein.

### **3 Umweltprüfung**

Generell ist zu kritisieren wenn eine Umweltprüfung die Einordnung in bestimmte Schutzkulissen immer positiv bewertet, unabhängig davon, ob mit dieser Einordnung ein hinreichender Schutz dieses Schutzgutes in der Praxis überhaupt erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei Naturschutzgebieten in Planung und Trinkwasserschutzgebieten in Planung. Bei beiden Gebietstypen können irreversible

Schäden bei unzureichendem Schutz auftreten. Auch wird bei der Umweltprüfung kein Bezug auf die Einhaltung von Flächenvorgaben genommen, die z.B. aus Gesetzeswerken oder vertraglich zugesicherten EU-Vorgaben erfolgen.

Die exzessive Verwendung bei der Beurteilung der Effekte von Nutzungsansprüchen auf Schutzgüter mit der Phrase „kann nicht ausgeschlossen werden“ macht die Umweltprüfung weitgehend unbrauchbar, da sie realitätsfern fabuliert. Sobald Schutzgüter gegen Nutzungsansprüche abgewogen werden müssen, ist eine Verschlechterung der Schutzgüter gegeben.

Hier noch einmal der Hinweis darüber hinaus, dass bei der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in der Praxis nur 50% des Ausgleiches tatsächlich realisiert werden, was durch zahlreiche wissenschaftliche Studien und Überprüfungen von Seiten der Umweltverbände hinreichend belegt ist.

In dieser Form bagatellisiert der Umweltbericht mit den Umwelt“prüfungen“ die Auswirkungen von Eingriffen und ist weder für die Landesplanung, andere Verwaltungseinheiten geschweige denn für die interessierte Bevölkerung brauchbar. Im Folgenden werden trotzdem noch mal Einzelaspekte aufgegriffen:

### **3.1.2 Vorranggebiete & Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz**

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die überaus schleppenden Rechtssetzungsverfahren bei der NSG-Ausweisung der Hauptgrund für einen unerträglichen Stau bei der Ausweisung von NSGs. Unerträglich aus deshalb weil lt. Biotopkartierung in den letzten 35 Jahren 50% aller Wertbiotope verloren gegangen sind, auch viele gesetzlich geschützte Biotope. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Deutschland den international eingegangenen Verpflichtungen im Bereich Naturschutz nicht nachkommt. Der Verlust NSG-würdigen Flächen wiegt dabei schwer, auch außerhalb der FFH-Kulisse.

Es ist ebenso unverständlich, dass FFH-Gebiete nicht per se als Vorranggebiet gelten. Für diese ist schon ein Unterschutzstellungsverfahren abgelaufen und trotzdem können sie unter Vorbehalt überplant werden.

### **Regionale Grünzüge**

Die Ausweitung der Grünzüge wird ausdrücklich begrüßt und die konsequente Bewahrung dieser Kulisse als Aggregat für die Bewahrung diverser Schutzgüter ist wünschenswert. In der Praxis sind aber die Städte und Gemeinden sowie der Kreis über die Wirtschaftsförderung intensiv dabei auch in die Grünzüge hinein zu planen (aktuell z.B. Reinbek; vorher z.B. Barsbüttel) ohne sich hinreichend mit den hinterlegten Schutzgütern auseinander zu setzen.

### **3.1.3 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen**

Die Charakterisierung von diesen Gewerbegebieten impliziert schon die Schädigung von zahlreichen Schutzgütern, während in der Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen diese wieder floskelhaft „nicht vollständig ausgeschlossen werden können“. Das Konstrukt, große flächenverbrauchende, verkehrsintensive entlang der Autobahnen ins Grüne zu setzen macht insoweit Sinn, wenn als Standorte von sich aus konfliktarme Regionen ausgewählt werden. Wir begrüßen dass solche Standorte landesplanerisch weitestgehend konfliktfrei sind.

Aktuell versuchen Reinbek und der Kreis OD bzw. WAS eben ein überregionales interkommunales Gewerbegebiet in einem hoch konfliktären Bereich zu etablieren, ohne das sich um eine hinreichende Klärung vor Ort bemüht wurde.

Die Umweltprüfung macht sich auch nicht die Mühe indirekte Effekte auf Schutzgüter zu bewerten, die durch die offensichtlich gewollte und erleichterte weitere Umsteuerung der Wirtschaft auf logistiklastige Betriebe an der Straße erfolgt.

Zu den **Karten** noch einige Anmerkungen:

Barsbüttel: Kreisstraße 80 ist nicht bis zur Anschlussstelle A24 bis A1 durchgehend.

Glinde: aktive, eingleisige nicht elektrifizierte Bahngleise zum Gewerbegebiet Glinde sind nicht eingetragen.

Reinbek: Vorbehaltsfläche Rohstoffe ist westlich der Siedlung Büchschinken bereits abgebaut, zudem befinden sich dort lt. Biotopkartierung 2021 geschützte Biotope.

**Fazit:**

Der Bereich Umwelt ist nur ungenügend in der Planung behandelt.

Generell fehlt es dem Regionalplan an einer Strategie, insbesondere in der Metropolregion Hamburg, die den Flächenverbrauch nachvollziehbar und effektiv reduzieren kann. Dieser Mangel wird in der Folge der entstandenen Diskussion ggf. sogar zu einer verstärkten Flächeninanspruchnahme und entsprechender Naturzerstörung führen.

Darüber hinausgehend werden verschiedene Schutzgüter unterbewertet und damit für Überplanung exponiert. Ebenso wird die Sicherung der Natur nicht hinreichend eingeplant.

Aufgrund des Maßstabes wird die Auflösung von Konflikten von der Ebene des Regionalplanes auf die lokalen Entscheidungsebenen verlagert, die z.B. aufgrund finanzieller Sachzwänge oder einseitiger Konzepte handeln.

Als Umwelt- und Naturschutzverein müssen wir bei dieser Planung bemängeln, dass sowohl Naturschutz und Schutz des Grundwassers, aber auch weitere Themen wie Klimaschutz nicht hinreichend Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Florian Schulz